

Ulrike Schwarz

Kindeswohl im internationalen Recht: Das neue Kinderschutz-übereinkommen

Die weltweit zunehmende Mobilität macht auch vor Familien nicht Halt. Die Jugendhilfe und Gerichte sind zunehmend mit länderübergreifenden Familiensituationen konfrontiert.

Die Europäische Gemeinschaft hat für „ihre“ Staaten die „Verordnung zur elterlichen Verantwortung“¹, kurz Brüssel IIa, geschaffen, die 2005 in Kraft trat. Mit Ausnahme von Dänemark wurde damit in Familien- und Kindschafts-sachen innerhalb der Europäischen Union (EU) die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Beschlüssen und die Kooperation der Mitgliedstaaten untereinander vereinheitlicht.

Für Nicht-EU Länder (und Dänemark) gibt es ein wahres Dickicht von internationalen Regelungen im Bereich Familien- und Kindschaftsrecht: Von Anerkennung von Sorgerechtsentscheidungen² über Kindesentführung durch ein Elternteil³ bis hin zum allgemeinen Schutz von Minderjährigen, der sich an der Staatsangehörigkeit orientiert⁴.

Allerdings verbindet alle internationalen Regelungen zu Familien- und Kindschaftssachen eine Gemeinsamkeit: In allen internationalen Regelungen steht die Harmonisierung der unterschiedlichen rechtlichen Systeme miteinander im Vordergrund, die eigentlichen inhaltlichen Regelungen zu Kindschafts- und Familiensachen und damit auch das Kindesinteresse ordnen sich diesem Prinzip unter.

Dies ändert sich für Deutschland im Verhältnis zu 27 Ländern zum 1. Januar 2011. Dann tritt mit dem „Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und den Maßnahmen zum Schutz von Kindern“, kurz Kinderschutzübereinkommen (KSÜ), eine internationale Vereinbarung in Kraft, die erstmalig das Kindeswohl bei der Vereinheitlichung von Kinder und Familien betreffenden Sachverhalten in den Vordergrund stellt: Die Regelungen des Kinderschutzübereinkommens orientieren sich in erster Linie am Kindeswohl und erst in zweiter Linie an dem bestehenden Harmonisierungsbedürfnis der Staaten.

Der Begriff Kindeswohl kommt nicht nur, wie sonst, in der Präambel vor. In seinen Regelungen zur Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, zum anzuwendenden Recht und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten wird die Berücksichtigung des Kindeswohls für die Umsetzung des Übereinkommens festgeschrieben.

Das Kinderschutzübereinkommen wird ab 2011 neben Deutschland in 27 weiteren Staaten gelten: Albanien, Armenien, Australien, Bulgarien, Dominikanische Republik, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich⁵, Ungarn, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Marokko, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweiz, Ukraine, Uruguay. Es ersetzt für einen Teil dieser Staaten das Minderjährigenschutzabkommen von 1961.

Das Kinderschutzübereinkommen findet dabei Anwendung auf alle Maßnahmen bezüglich jeglicher Sorgeverhältnisse, der Rechte, Befugnisse und Pflichten der Eltern, des Vormunds oder eines anderen gesetzlichen Vertreters in Bezug auf die Person oder das Vermögen des Kindes – so definiert das Übereinkommen den Begriff der elterlichen Verantwortung. Die Definition umfasst dabei auch Formen der Sorge, die nicht aus der westlich-christlichen Tradition kommen. Erstmals werden verschiedene Schutz- und Sorgesysteme für Kinder als gleichwertig behandelt; so wird auch die islamische Kafala als Form eines Pflegeverhältnisses umfasst (Art. 3 lit. e KSÜ). Ausschlaggebend ist das faktische Sorge- und Betreuungsverhältnis und damit der Kinderschutz.

1) Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.

2) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen.

3) Haager Kindesentführungsübereinkommen.

4) Minderjährigenschutzabkommen von 1961.

5) Ab Februar 2011.

Ulrike Schwarz ist wissenschaftliche Referentin im Arbeitsfeld VII – Grenzüberschreitende Sozialarbeit, Internationaler Sozialdienst (ISD) – des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.

© UNICEF & PHILIPPE TARBOURIECH * 014 €/Min. aus dem Festnetz der T-Com/Mobilfunkpreise abweichend.

unicef 
Gemeinsam für Kinder

unicef
Karten
voller
Leben

Zeigen Sie soziales Engagement.
Schreiben Sie Karten voller Leben.

UNICEF-Grußkarten helfen Kindern auf der ganzen Welt. Mit dem Kauf von 200 Grußkarten ermöglichen Sie UNICEF, zum Beispiel eine „Schule in der Kiste“ mit Material für 40 Kinder zur Verfügung zu stellen.

Jetzt bestellen unter Service-Telefon 0137-300 000* oder www.unicef.de/karten

© Paulo Veiros

Das Übereinkommen gilt dabei für jedes Kind unter 18 Jahren – unabhängig davon, ob in den Vertragsstaaten ein anderes Alter der Volljährigkeit gilt. Damit wird verbindlich ein Schutzbereich festgelegt. So wird verhindert, dass durch unterschiedliche Regelungen zur Volljährigkeit eine Schutzlücke zwischen den Vertragsstaaten entsteht.

Für schutzbedürftige Personen über 18 Jahren wurde ein eigenes Übereinkommen geschaffen, das spiegelbildliche Regelungen enthält.⁶ Anwendbares Recht und Zuständigkeit richten sich im Kinderschutzübereinkommen nach dem Kind. Die Zuständigkeit eines Staates und das anwendbare Recht werden nach dem Lebensmittelpunkt des betroffenen Kindes bestimmt; der Lebensmittelpunkt ist dabei dort, wo das Kind auf Dauer lebt und seine familiären und sozialen Bindungen hat. Dieser sogenannte „gewöhnliche Aufenthalt“ muss in jedem einzelnen Fall ermittelt werden, es gibt keine abschließende Definition. Die Staatsangehörigkeit des Kindes spielt dabei keine Rolle. So wird sichergestellt, dass eine schnelle und an der Lebensrealität des Kindes und seinem Wohl orientierte Lösung möglich ist. Für den Fall, dass ein anderer Staat als der des „gewöhnlichen Aufenthalts“ unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls sich besser in der Lage sieht, Maßnahmen zu entscheiden, kann ausnahmsweise eine andere Zuständigkeit begründet werden (Art. 9 KSÜ). In Fällen, in denen der gewöhnliche Aufenthalt nicht festgestellt wer-

den kann, hat der Staat des tatsächlichen Aufenthalts die Zuständigkeit.

Wenn das betroffene Kind umzieht und seinen gewöhnlichen Aufenthalt verändert, nimmt es die Zuständigkeit und das anwendbare Recht mit. Um eventuelle Schutzlücken zu verhindern, bleiben dabei Maßnahmen des Staates des ehemaligen gewöhnlichen Aufenthalts so lange bestehen, bis die nun neu zuständige Institution die Maßnahme abändert, ersetzt oder aufhebt (Art. 14 KSÜ). So ist beispielsweise eine Kafala bei Umzug nach Deutschland nach den Regelungen des KSÜ in Deutschland ohne weiteren rechtlichen Zwischenschritt anzuerkennen. Die Anerkennung kann nur abgelehnt werden, wenn unter Berücksichtigung des Kindeswohls gegen wesentliche Rechts- oder Verwaltungsverfahrensprinzipien des Übereinkommens bzw. des Rechtssystems des anerkennenden Staates bei der Entscheidung über die Maßnahme verstoßen wurde (Art. 23 lit d). Dieser sogenannte „ordre public“-Vorbehalt geht im Kinderschutzübereinkommen über den allgemein in internationalen Übereinkommen bestehenden Vorbehalt hinaus. Erstmals wird das Kindeswohl als Prüfungsmaßstab für eine Verletzung von wesentlichen Rechts- und Verwaltungsverfahrensprinzipien festgeschrieben.

Zu guter Letzt enthält das Übereinkommen, wie auch andere internationale Regelungen im Familien- und Kinderschutzrecht, einen Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten. Von den Vertragsstaaten wird die Einrichtung einer Zentralen Behörde gefordert. In Deutschland wird diese Aufgabe vom Bundesamt für Justiz übernommen. Das Kinderschutzübereinkommen geht dabei jedoch in seinen Regelungen zu den Aufgaben der Zentralen Behörde über eine reine Informations- und Auskunftswertung über gesetzliche Bestimmungen und Dienste im Bereich des Kinderschutzes hinaus. Die Zentrale Behörde hat auf Anfrage eines anderen Staates den Aufenthalt eines Kindes zu ermitteln, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird (Art. 31 lit. c). Damit geht das Kinderschutzübereinkommen über eine bloße moralische Verpflichtung hinaus und schreibt eine konkrete Maßnahme zum Kinderschutz vor. Die Zentrale Behörde steht dabei des Weiteren nicht alleine, sondern kann die Hilfe staatlicher Behörden und sonstiger Stellen zur Wahrung ihrer gesammelten Aufgaben anfordern. Die Möglichkeit, dass die Zentrale Behörde andere Stellen einschalten kann, dient ebenfalls dazu, einen möglichst effektiven und lückenlosen Schutz von Kindern zu gewährleisten.⁷

Damit ist das Kinderschutzübereinkommen und seine Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland ein Schritt zu einem effektiven System des internationalen Kinderschutzes. Ob und inwieweit es sich in der Praxis bewährt, wird sich zeigen.

6) Das Haager Erwachsenenenschutzübereinkommen.

7) Siehe dazu Paul Lagarde: „Erläuternder Bericht zum KSÜ“ in deutscher Übersetzung, BT-Drucks. 6/12068, S. 35 ff., Nr. 140.